Satzung über die Ehrungen verdienstvoller Bürgerinnen und Bürger

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011, S. 77) wird mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 15.03.2018 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Grundsätze

1. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und weiterer Ehrungen ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Kommune für Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement bei der Gestaltung des städtischen Lebens oder bei der Entwicklung der Stadt Pasewalk besonders verdient gemacht haben.

2. Die Ehrenbürgerschaft und Ehrungen der Stadt Pasewalk können nur an natürliche Personen unabhängig vom Wohnsitz verliehen werden.

3. Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrungen nicht begründet.

4. Die Ehrungen sollen öffentlichkeitswirksam in einem würdigen Rahmen erfolgen.

5. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung auf Grundlage dieser Satzung besteht nicht.

§ 2
Formen der Ehrungen

Die Ehrungen der Stadt Pasewalk können in Form von:

- Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Pasewalk
- Verleihung der Ehrenurkunde „Verdiente Bürgerin/verdienter Bürger der Stadt Pasewalk“
- Anbringen von Ehrentafeln
- Benennung von Straßen, Gebäuden und Plätzen
- Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Pasewalk

erfolgen.

§ 3
Verfahren zur Verleihung der Ehrungen

1. Den Antrag für die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft bzw. weiterer benannter Ehrungen gemäß § 2 können natürliche Personen mit Wohnsitz und juristische Personen mit Sitz in der Stadt Pasewalk beantragen.

2. Der Antrag hat in Schriftform an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Pasewalk zu erfolgen und muss eine ausführliche Begründung zur Art und Umfang der besonderen Verdienste der zu ehrenden Person enthalten.

Bei einem Antrag auf Anbringen einer Ehrentafel oder der Benennung von Straßen, Gebäude und Plätzen sind der Antragstellung mindestens 100 Unterstützerunterschriften (mit Wohnsitz in Pasewalk) beizufügen.

3. Die Antragstellung ist nach den Kriterien der Satzung durch die Verwaltung zu prüfen.

4. Die Verwaltung soll eine Beschlussempfehlung innerhalb von 3 Monaten in die zuständigen Gremien der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk zur Beratung einbringen.

5. Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, das Anbringen von Ehrentafeln die Benennung von Straßen, Gebäuden und Plätzen ist eine Beschlussfassung der Stadtvertretung mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung erforderlich.

6. Über die Verleihung der Ehrenurkunde „Verdiente Bürgerin/verdienter Bürger der Stadt Pasewalk" entscheidet der Hauptausschuss. Die Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Pasewalk obliegt der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 4
Ehrenbürgerschaft

1. Die Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Pasewalk an lebende oder verstorbene Personen verleiht. Damit werden Personen geehrt, die sich mit ihrem bürgerschaftlichen Engagement im Interesse des Gemeinwohls der Bürgerinnen und Bürger der Stadt in einem außergewöhnlichen Maße über einen langen Zeitraum verdient gemacht haben.

2. Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist das Einverständnis der zu ehrenden Person bzw. bei verstorbenen Personen das Einverständnis der Angehörigen einzuholen.

3. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt in einer feierlichen öffentlichen Veranstaltung mit Übergabe eines Ehrenbriefs durch die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sowie der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Pasewalk.

§ 5
Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerschaft

1. Bei Verstößen gegen die Menschenwürde und gegen Strafrechtsnormen kann die Ehrenbürgerschaft auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk aberkannt werden, wenn sie nicht mehr den im § 4 (1) geregelten Grundsätzen entspricht.

2. Voraussetzung für eine Aberkennung bzw. eine Beendigung der Ehrenbürgerschaft ist ein Beschluss der Stadtvertretung mit einer 2/3 Mehrheit aller Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter.

§ 6
Ehrenurkunde „Verdienter Bürger der Stadt Pasewalk“

1. Die Ehrenurkunde „Verdiente Bürgerin/verdienter Bürger der Stadt Pasewalk“ wird an Personen verliehen, die sich durch besondere langjährige Leistungen in der ehrenamtlichen Tätigkeit auf sportlichen, kulturellen, sozialen und sonstigen Gebieten verdient gemacht haben.

2. Die Würdigung des Ehrenamtes mit Übergabe der Ehrenurkunde und der Laudatio erfolgt im Rahmen einer öffentlichen städtischen Veranstaltung durch die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

3. Die geehrten verdienten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Pasewalk werden in das Ehrenbuch der Stadt Pasewalk eingetragen.

§ 7
Archivierung

Die Unterlagen über das Verfahren der Verleihung der Ehrenbürgerschaft und der Formen höherer Ehrungen sind dauerhaft zu archivieren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung verdienstvoller Bürger (Beschluss-Nr. 271-16/96 vom 29.04.1996 außer Kraft.

Pasewalk, den 16.03.2018

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Hinweis :

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Hausmannstraße 85,17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 16.03.2018

Sandra Nachtweih
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.pasewalk.de erfolgte am: 05.04.2018